

Amt der niederösterreichischen Landesregierung.

---

GZ. L.A.II/1-72/44-1053.

---

Wien, am 24. Nov. 1953

Betrifft: Landtagsvorlage.

Gesetz, womit das Gesetz vom 30. Juni 1927, LGBl. Nr. 177, in der Fassung des Gesetzes vom 28. Mai 1937, LGBl. Nr. 110, über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden Niederösterreichs abgeändert und ergänzt wird.

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

Eing. 24 NOV. 1953

Zl.: 489 Verf. Aussch.

H o h e r   L a n d t a g !

Die Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden Niederösterreichs aus dem Jahre 1927 sind in wesentlichen Belangen derart lückenhaft, daß damit auf die Dauer das Auslangen nicht mehr gefunden werden kann. Das trifft insbesondere auf die gebührenrechtlichen Vorschriften zu, die außerdem noch auf das vor dem 13. März 1938 in Geltung gewesene Abgabenteilungsgesetz gestützt sind. Eine entsprechende Novellierung des Gesetzes von 1927 ist daher unvermeidlich.

Durch die Novellierung des Gesetzes von 1927 sollen auch alle Zweifel beseitigt werden, die im Hinblick auf den nach 1938 in Österreich wirksam gewordenen § 18 DGO derzeit hinsichtlich der weiteren Wirksamkeit dieses Gesetzes bestehen. Neben dem generellen Gesetz von 1927 über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden gibt es aus früherer Zeit noch eine Reihe von Sondergesetzen für einzelne Gemeinden, die nach den dem Amt der n.ö. Landesregierung zugekommenen Mitteilungen in den meisten dieser Gemeinden noch angewendet werden, weil sie nie ausdrücklich aufgehoben worden sind. Nun ist im einzelnen eine authentische Feststellung oft höchst schwierig, ob einzelne Bestimmungen solcher Sondergesetze durch spätere Gesetze

inhaltlich derogiert worden sind. Auch in dieser Hinsicht soll im Zusammenhang mit der Novelle durch die ausdrückliche Aufhebung aller dieser Sondergesetze die erforderliche Rechtsklarheit geschaffen werden.

Vor allem aber bedürfen die Gemeinden zur Einhebung von Anschlußgebühren einer landesgesetzlichen Ermächtigung. Solche Anschlußgebühren sind Interessentenbeiträge im Sinne des § 9, Abs.(1), Ziff.15, FAG, deren Einhebung nicht schon auf Grund des FAG in das freie Beschlußrecht der Gemeinden fällt. Ohne die Einhebung solcher Anschlußgebühren aber ist, wie die tatsächlichen Verhältnisse zeigen, den Gemeinden die Errichtung oder die Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen nicht möglich, weil sie aus den laufenden Einnahmen oder sonstigen Geldmitteln den nach Abzug der Bundes- und Landeszuschüsse aufzubringenden Kostenanteil nicht zu decken vermögen. Diese erforderliche Ermächtigung soll den Gemeinden daher ebenfalls durch die Novelle eingeräumt werden. Von dem in technischen Belangen <sup>diesbezüglich</sup> zuständigen Landesamt B/4 (Kulturtechnischer Wasserbau und Wasserversorgung) sowie auch von zahlreichen Gemeinden wurde das Referat für Gemeinderechtsangelegenheiten immer wieder auf die dringende Notwendigkeit einer solchen Ermächtigung hingewiesen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes:

Zu Ziffer 1 - 5.

Durch die Neueinschaltung eines Kurztitels soll das Zitat des Gesetzes erleichtert werden. Da außerdem durch die Novelle das Gesetz gegenüber der bisherigen Fassung einen wesentlich größeren Umfang erhalten wird, ist es zur leichteren Auffindung der einzelnen Bestimmungen zweckmäßig, Überschriften einzuschalten.

Der dem bisherigen § 1 neu angeschlossene Abs.(6) regelt in Anlehnung an das n.ö. Hauskehrtabfuhrgesetz die  
Rechtsverhältnisse bei einer freiwilligen Teil-



nahme an einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Da eine freiwillige Teilnahme nur dann in Frage kommt, wenn eine Verpflichtung zum Anschluß nicht besteht, kann sie auch jederzeit innerhalb der im Gesetz vorgesehenen Fristen sowohl von der Gemeinde wie auch von der teilnehmenden Person selbst durch Kündigung beendet werden. Bereits voraus entrichtete Wassermesser und Wasserbezugsgebühren sind nur dann zurückzuerstatten, wenn die erteilte Bewilligung zum Anschluß durch die Gemeinde widerrufen wird.

Nach der bisherigen Fassung des § 2 hat der Gemeinderat durch einen Gemeinderatsbeschluß die Verpflichtung zum Anschluß zu begründen. Dieser Beschluß ist 2 Wochen hindurch öffentlich kundzumachen und bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Hierbei taucht, wie bei anderen ähnlichen Regelungen die Frage auf, wann dieser Beschluß rechtswirksam wird, da eine dezidierte Bestimmung diesbezüglich in der bisherigen Fassung fehlt; daneben ferner die Frage, wie die Bevölkerung davon in Kenntnis gesetzt wird, ob der Beschluß genehmigt wurde oder nicht. In Anlehnung an ähnliche, in der jüngeren Zeit ergangene gesetzliche Bestimmungen ist nun angeordnet, daß der genehmigte Beschluß neuerlich kundzumachen ist und zwar entweder in seinem vollen Wortlaut oder mit dem Hinweis, daß derselbe im Gemeindeamt 30 Tage zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Kraft zwingender Gesetzesvorschrift wird ein solcher genehmigter Beschluß mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Tage dieser zweiten Kundmachung zunächst folgt. Der Wirksamkeitsbeginn des Beschlusses ist in dieser Kundmachung außerdem ausdrücklich anzuführen.

Weitere Ergänzungen des § 2 sollen die bisherigen Vorschriften den besonderen Verhältnissen in den Statutarstädten anpassen und darüber hinaus auch die Frage regeln, was zu geschehen hat, wenn die Voraussetzungen für die Befreiung vom Anschlußzwang nachträglich wegfallen.



Zu Ziffer 6.

Der neueingefügte § 2a trifft die näheren Bestimmungen über die Verpflichtungen der anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer anlässlich des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage. Bisher waren gerade diese sehr wichtigen Belange nicht näher geregelt. Die aufgeführten Verpflichtungen treffen nicht den Liegenschaftseigentümer, sondern den Bauwerber, wenn die Anschlußverpflichtung anlässlich eines Neubaus entsteht und der Bauwerber mit dem Liegenschaftseigentümer nicht ident ist.

Die Personen, die zum Anschluß verpflichtet sind, haben ihre Liegenschaften durch eine erforderlichenfalls auch unterirdische Leitung mit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage in Verbindung zu bringen. Das Gleiche gilt hinsichtlich jener Personen, die sich freiwillig an die Wasserleitung angeschlossen haben. Die Hausleitung ( d.i. jener Teil der Verbindungsleitung, der sich auf dem Gebiete der anschlusspflichtigen Liegenschaft befindet ) mitsamt dem Anschluß an die Anschlußleitung ( d.i. die Verbindung der Hausleitung zum Straßenrohrstrang ) ist auf eigene Kosten des Liegenschaftseigentümers / ( Bauwerbers ) nach den näheren Anordnungen der Wasserleitungsordnung herzustellen. Besonders wichtig ist die Bestimmung, innerhalb welcher Frist der Anschluß herzustellen ist. Das Gesetz sieht vor, daß bei bestehenden Gebäuden mit der Bauführung spätestens 14 Tage nach Eintritt der Anschlußverpflichtung begonnen und diese längstens 3 Monate nach Baubeginn beendet sein muß. Bei Neubauten setzt der Bürgermeister die Frist <sup>für</sup> die Herstellung der Hausleitung fest. Der Bürgermeister ( Magistrat ) kann auf schriftliches begründetes Ansuchen diese Fristen im Einzelfall verlängern. Gedacht ist dabei an jene Fälle, in denen es dem Verpflichteten ohne sein Verschulden nicht möglich ist, diese Fristen einzuhalten, weil entweder die beauftragten Handwerker in diesem Zeitpunkt nicht zur Verfügung stehen oder sich diese Frist wegen besonderer Schwierigkeiten



bei der Bauführung, die sich erst nachträglich herausgestellt haben, nicht eingehalten werden kann. Gegen die Ablehnung eines Ansuchens um Fristverlängerung steht dem Betroffenen die Berufung an den Gemeinderat, in Statutarstädten/ <sup>an den</sup> Stadtrat( Stadtsenat ) offen, gegen dessen Entscheidung jedoch keine weitere Berufung zulässig ist, weil einerseits die Oberbehörden nicht die nötige Lokalkenntnis zur Entscheidung besitzen und daher jedesmal eine kostspielige Kommission an Ort und Stelle entsendet werden müßten und zweitens, weil es sich hier um eine Angelegenheit handelt, die die Gemeinde selbst in ihrem Wirkungsbereich zu erledigen hat. Gegen säumige Liegenschaftseigentümer kann von der Gemeinde im Wege der Ersatzvornahme vorgegangen werden. Diese Bestimmung ist insoferne von Bedeutung, weil die Ersatzvornahme, die im VVG geregelt ist, sonst durch die Gemeinde nicht durchgeführt werden könnte, da gemäß Artikel II, Abs.(2), lit.D) EGVG das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für die Gemeinden ( mit Ausnahme der Statutarstädte ) keine Anwendung findet. Die Liegenschaftseigentümer bereits bestehender Gebäude sind verpflichtet, die bestehenden Wasseranlagen und Abortanlagen, letztere jedoch nur dann, wenn sie an ein Kanalnetz angeschlossen sind, auf ihre Kosten nötigenfalls derart umzubauen, daß ein Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich ist. Inwieweit die den Liegenschaftseigentümern anläßlich des Anschlusses erwachsenden Kosten auf den Mieter überwälzbar sind, richtet sich nach den für die Liegenschaft jeweils geltenden mietrechtlichen Bestimmungen.

Abs.(2) des neuen § 2a befaßt sich mit dem besonderen Fall, daß für zwei oder mehrere Liegenschaften eine gemeinsame Hausleitung und eine gemeinsame Anschlußleitung errichtet wird. In diesem Falle treffen die bestehenden Verpflichtungen sämtliche Eigentümer dieser Liegenschaften anteilsmäßig.



Zu Ziffer 7 - 9.

Diese Bestimmungen enthalten einige Ergänzungen des § 3, die nicht näher erläutert zu werden brauchen.

Zu Ziffer 10 - 12.

Der § 4 bedarf einiger Ergänzungen. § 32 ,Abs.(1), des Wasserrechtsgesetzes, BGBl.Nr. II/316, bestimmt u.a., daß die Einschränkung der Errichtung eigener Wasserversorgungsanlagen oder deren Auflassung dann verfügt werden kann, wenn und insoweit die Weiterbenützung bestehender Anlagen die Gesundheit gefährden oder die Errichtung neuer Anlagen den Bestand der öffentlichen Wasserleitung in wirtschaftlicher Beziehung bedrohen könnte. Nach dem letzten Satz der gleichen Gesetzesstelle bleibt es der Landesgesetzgebung überlassen, die näheren Ausführungsbestimmungen hierüber zu erlassen.

Es steht außer Zweifel, daß in diesen Angelegenheiten sanitätspolizeiliche wie wasserrechtliche Belange gleicherweise berührt werden. Das trifft aber gleicherweise auf viele Bestimmungen des Wasserrechtes zu. Aber die Tatsache, daß diese Frage ausdrücklich im Wasserrechtsgesetz geregelt ist, begründet nach Auffassung des Amtes der n.ö. Landesregierung die Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörden zur Entscheidung in diesen Belangen. Das ist insoferne von Bedeutung, als das Reichssanitätsgesetz abweichende Bestimmungen enthält und in diesem Zusammenhang daher allenfalls verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf § 8, Abs.(5), lit.f), des Verf.ÜG. 1920 geltend gemacht werden könnten. Nach Auffassung des Amtes der n.ö. Landesregierung müssen jedoch die Bestimmungen des Reichssanitätsgesetzes und des § 8, Abs.(5), lit.f), Verf.ÜG. 1920 unter Bedachtnahme auf die Kompetenzbestimmungen des B-VG, im speziellen Fall im Hinblick auf Art. 10, Abs.(1), Ziff.10, B-VG ausgelegt werden, wonach die Regelung des Wasserrechtes der Gesetzgebung wie der Vollziehung nach in die ausschließliche Bundeskompetenz



fällt. Wenn aber nun diese Fragen im Wasserrechtsgesetz geregelt worden sind, erscheinen sie dadurch durch die Bundesgesetzgebung primär dem Wasserrecht und nicht dem Sanitätsrecht zugeordnet, wonach - solange diese Rechtslage besteht - sich die Landesgesetzgebung zu halten hat. Im übrigen ist auch diese Frage ein Teil jenes generellen Fragenkomplexes, der mit der Abgrenzung und dem Begriff des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinden zusammenhängt, der durch das B-VG und das Übergangsgesetz nicht zureichend erklärt erscheint.

Der bisherige Text des § 4 hat nun die Frage offengelassen, wer über die Sperre bestehender Hausbrunnen zu entscheiden, bzw. die Bewilligung für die Errichtung neuer Hausbrunnen zu **erteilen** hat. Im Sinne der vorstehenden Ausführungen wurden diese Entscheidungen der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Der neu angefügte Abs.(2) regelt die Entscheidungskompetenz im Aufsichts- und Rechtsmittelverfahren. Der Bund selbst hat in seiner Stellungnahme zum Ersten Entwurf der Novelle, in der der jetzige Abs.(2) noch nicht vorgesehen war, die Aufnahme einer solchen Bestimmung gefordert, weil die generellen Bestimmungen über die Aufsichts- und Berufungsbehörden im § 16, Abs.(1), nur die Landesregierung vorsehen, in diesen speziellen Fällen aber nach der damals dargelegten Auffassung des Bundes, weil es sich um Angelegenheiten des Wasserrechtes handelt, nur der wasserrechtliche Instanzenzug Geltung haben könne.

Zu Ziffer 13 - 15.

Der bisherige Abs.(1) des § 5 kann entfallen, weil die Frage, inwieweit die Verbindungsleitung Eigentum der Gemeinde bzw. Eigentum des Liegenschaftseigentümers ist, bereits durch die Abgrenzung des Begriffes "Hausleitung" und "Anschlußleitung" klargestellt erscheint. Die neue Fassung des Abs.(1) behandelt die Art, in der die Wasserabgabe erfolgt. Diese soll grundsätzlich nur mittels Wassermesser erfolgen. Die Wassermesser sind von der Gemeinde beizustellen und verbleiben ihr Eigentum. Ihre Aufstellung erfolgt ebenfalls durch die Gemeinde,

jedoch auf Kosten des Liegenschaftseigentümers. Der Liegenschaftseigentümer ist verpflichtet, die hiezu erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutze des Wassermessers erforderlichen Einrichtungen laufend auf seine Kosten zu erhalten. Hierbei ist insbesondere daran gedacht, daß zur Anbringung des Wassermessers ein eigener Schacht ausgemauert werden muß. Die Art der Aufstellung des Wassermessers bestimmt die Gemeinde. Auch die Überprüfung des Wassermessers und die Behebung von Schäden darf nur durch Beauftragte der Gemeinde erfolgen. Die Kosten für die Behebung von Schäden jedoch hat der Liegenschaftseigentümer nur dann selbst zu tragen, wenn die Schäden durch andere Umstände als auf mangelhaftes Material oder auf die normale Abnutzung zurückzuführen sind.

Die Ergänzung des § 5, Abs.(2), trifft nähere Bestimmungen über die bereits im alten Gesetz festgelegte Pflicht zur Instandhaltung der Hausleitung durch den Liegenschaftseigentümer. Der Bürgermeister ( Magistrat ) kann die erforderlichen Instandhaltungsarbeiten dem Liegenschaftseigentümer durch Bescheid auftragen und hiefür auch eine bestimmte Frist setzen. Kommt der Liegenschaftseigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Gemeinde mittels Ersatzvornahme vorgehen.

Zu Ziffer 16.

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme bezüglich der gegenwärtigen Fassung des § 6 im Hinblick auf Art.18, Abs.(2) B-VG verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht, weil die zur Regelung in der Wasserleitungsordnung vorgesehenen Angelegenheiten inhaltlich im Gesetze keine Deckung finden. Der § 6 wurde daher den verfassungsmäßigen



Bedingungen entsprechend völlig neugefaßt.

Zu Ziffer 17.

Wie bereits einleitend hingewiesen wurde, bedürfen die Bestimmungen über die Wassergebühren einer völligen Neuregelung. Der § 7 gibt nun den Gemeinden hinsichtlich der Wassereinmündungsgebühren und Sondergebühren die gesetzliche Basis, die Einhebung solcher Gebühren zu beschließen, weil es sich hiebei um Interessentenbeiträge nach § 9, Abs.(1), Ziffer 15, des Finanzausgleichsgesetzes handelt, die die Gemeinden nur auf Grund einer landesgesetzlichen Ermächtigung einheben dürfen. Die Einhebung einer solchen Gebühr wird in vielen Gemeinden erst überhaupt die Schaffung einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage ermöglichen. Darüber hinaus tritt, im Gesamten gesehen, auch keine Mehrbelastung ein, weil mangels einer solchen Bestimmung sonst die laufenden Wasserbezugsgebühren entsprechend höher festgesetzt werden müßten, was im übrigen derzeit auch tatsächlich der Fall ist.

Bezüglich der laufenden Wasserbezugsgebühren und der Gebühren für die Überlassung des Wassermessers bedarf es keiner landesgesetzlichen Ermächtigung, weil es sich hiebei um Gebühren nach § 10, Abs.(3), lit.d), des Finanzausgleichsgesetzes handelt ( Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Anlagen ), zu deren Erhebung die Gemeinden bereits durch das Finanzausgleichsgesetz selbst die gesetzliche Grundlage erhalten haben.

Der § 7 bestimmt aber daneben auch, welche Gebühren unter dem Titel "Wassergebühren" überhaupt eingehoben werden können. Dadurch wird nicht nur endlich auch diesbezüglich eindeutig Klarheit geschaffen, sondern es werden auch in Hinkunft die sonst möglichen verschiedenartigsten Regelungen in den einzelnen Gemeinden vermieden.

Unter den Begriff "Wassergebühren" fallen demnach



- 1.) Wassereinmündungsgebühren,
- 2.) Sondergebühren,
- 3.) Wassermessergebühren und
- 4.) Wasserbezugsgebühren.

Der Gemeinderat hat die Höhe der einzelnen Wassergebühren in einer zu erlassenden Wassergebührenordnung festzusetzen. Diese Wassergebührenordnung ist 14 Tage öffentlich kundzumachen und vor ihrer Kundmachung der Landesregierung bekanntzugeben. Sie wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der 14-tägigen Kundmachungsfrist zunächst folgt. Eine Genehmigung der Landesregierung ist im Gegensatz zum Beschluß über den Anschlußzwang und zur Erlassung der Wasserleitungsordnung nicht vorgeschrieben. Die Erlassung einer eigenen Wassergebührenordnung neben der Wasserleitungsordnung ist erforderlich, weil die Gebührensätze in der Regel laufenden Änderungen unterworfen sind, die sich im Zusammenhang mit dem jeweiligen Budget ergeben.

Zu Ziffer 18 und 19.

Die Wasseranschlußgebühr ist grundsätzlich nur einmal und zwar anlässlich des Anschlusses an das öffentliche Wasserversorgungsnetz zu entrichten. Treten später Änderungen der Bemessungsgrundlage ein, so ist eine Ergänzungsgebühr \_\_\_\_\_ zu entrichten.

Bei Bauführung auf Grundstücken, die durch Abteilung einer Liegenschaft entstehen, tritt die Verpflichtung zur Bezahlung der Wasseranschlußgebühr auch dann ein, wenn für die ungeteilte Liegenschaft eine Wasseranschlußgebühr bereits bezahlt worden ist.

Der § 9 enthält die näheren Bestimmungen über die Höhe und die Art der Berechnung der Wasseranschlußgebühr. Er setzt der Gemeinde einen bestimmten Höchststrahmen, innerhalb der sie die Gebühr festsetzen kann. Diese Höchstgrenze ist jedoch nicht durch fixe Ziffern, sondern durch bewegliche Relationen festgesetzt, um bei allfälligen Wertverän-



derungen spätere Novellierungen zu vermeiden. Dadurch ist auch der Bestimmung des § 8, Abs.(5) des Finanz- Verfassungsgesetzes Rechnung getragen, derzufolge das zulässige Höchstmaß im Gesetz festgelegt werden muß.

Die Höhe der Wasseranschlußgebühr ist in der gleichen Weise zu ermitteln, wie die Kanaleinmündungsgebühr, einerseits weil die Voraussetzungen ungefähr die gleichen sein dürften, andererseits auch um die Berechnungsgrundlagen, die für die Berechnung der Kanaleinmündungsgebühr mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand erhoben werden müssen, gleich auch für die Berechnung der Wasseranschlußgebühr verwenden zu können.

Die Höhe der Wasseranschlußgebühr ergibt sich aus dem Produkt der Berechnungsfläche mit dem Einheitssatz. Die Berechnungsfläche wird in der Weise ermittelt, daß die Hälfte der verbauten Fläche mit der um 1 erhöhten Zahl der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Geschoße multipliziert und das Produkt um 15 v.H. der unverbauten Fläche vermehrt wird. Der Einheitssatz darf 0'80 v.H. der Baukosten nicht übersteigen, die unter Zugrundelegung der Baukosten der gesamten öffentlichen Wasserversorgungsanlage anteilmäßig auf einen Längemeter des öffentlichen Rohrnetzes entfallen. Dieser Berechnung sind die durchschnittlichen Baukosten im Zeitpunkt des Gemeinderatsbeschlusses zugrunde zu legen. Unter den Gesamtkosten der Wasserversorgungsanlage sind nicht nur die Kosten der Legung des Rohrnetzes, sondern aller Anlagen gemeint, die zum Betrieb der Wasserversorgungsanlage notwendig sind.

Die vom Gemeinderat der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundegelegten Baukosten sowie die Länge des Rohrnetzes sind in der Wassergebührenordnung anzuführen, um den Parteien die Überprüfung der vorgeschriebenen Einmündungsgebühr zu ermöglichen.

Bei Ermittlung der zu entrichtenden Wasseranschluß-



gebühr ist daher an Hand zweier einfacher Beispiele dargestellt, folgenderweise zu verfahren:

- A) Auf einer Liegenschaft von  $300 \text{ m}^2$  Grundfläche befindet sich ein dreistöckiges Haus von 20 m Länge und 10 m Tiefe. Im Kellergeschoß ist die Waschküche und die Hausbesorgerwohnung. Ein Längensmeter der Wasserversorgungsanlage kostet 500 S. Die Gemeinde hat den Einheitssatz mit 0'80 der Baukosten pro Meter, d.s. 4 S festgesetzt.

$$\begin{aligned} \text{Verbaute Fläche} &= 200 \text{ m}^2 \\ \text{Unverbaute Fläche} &= 100 \text{ m}^2 ( 300 - 200 ). \\ \text{Anzahl der Stockwerke} &= 5 ( 3 \text{ Stockwerke} + \text{Kellergeschoß} + 1 ) \\ \text{Einheitssatz} &= 4 \text{ S} . \\ \sqrt{(100 \times 5) + 15 \% \text{ v. } 100} \times 4 &= (500 + 15) \times 4 = 2060 \end{aligned}$$

Die Einmündungsgebühr für die Liegenschaft beträgt daher 2060.-S.  
=====

- B) Auf einer Liegenschaft von  $500 \text{ m}^2$  Grundfläche befindet sich ein einstöckiges Siedlungshaus von 10 m Länge und 6 m Tiefe. Im Dachgeschoß befinden sich 2 Schlafzimmer.

$$\begin{aligned} \text{Verbaute Fläche} &= 60 \text{ m}^2 \\ \text{Unverbaute Fläche:} &= 440 \text{ m}^2 ( 500 - 60 ) \\ \text{Anzahl der Stockwerke:} &= 3 ( 1 \text{ Stockwerk} + \text{Dachgeschoß} + 1 ) \\ \text{Einheitssatz:} &= 4 \text{ S} . \\ \sqrt{(30 \times 3) + 15 \% \text{ v. } 440} \times 4 &= (90 + 66) \times 4 = 624 \end{aligned}$$

Die Einmündungsgebühr für die Liegenschaft beträgt daher 624.- S  
=====

Abs.(5),  
Nach § 14/der n.ö. Bauordnung hat der Abteilungs-  
werber bei einer Grundabteilung auf Bauplätze (Parzellie-  
rung) u.a. auch einen Beitrag bis zu 80 v.H. zu den Kosten  
der durch die Grundabteilung notwendig werdenden Wasser-  
leitungsanlagen zu leisten. Wenn daher ein solcher Beitrag  
geleistet wurde, wäre es unbillig, dann bei der Verbauung



der Parzellen von den Bauwerbern, die ja einen entsprechenden Anteil im Kaufpreis mitgetragen haben, nochmals die volle Anschlußgebühr zu verlangen. Der § 9, Abs.(4) des Entwurfes sieht daher für solche Fälle eine entsprechende Minderung der Anschlußgebühr vor. Einen analogen Fall behandelt der Abs.(5). Einige der im Art. IV genannten älteren Wasserversorgungsgesetze haben vorgesehen, daß Anschlußgebühren auch für Grundstücke entrichtet werden müssen, die nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden müssen. Falls nun für ein solches Grundstück später die Anschlußverpflichtung eintritt, ist auf Grund des bereits einmal geleisteten Beitrages nur mehr eine verminderte Anschlußgebühr zu entrichten.

Die Abs.(6) und (7) des § 9 bedürfen keiner näheren Erläuterung.

Zu Ziffer 20.

Ziffer 20 sieht die Einschaltung 10 weiterer neuer Paragrafen vor. Im einzelnen ist hiezu zu bemerken:

1.) Zu dem neueingeschalteten § 10.

Diese Bestimmung sieht die Entrichtung einer Sondergebühr anlässlich des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für alle jene Fälle vor, in welchen wegen der Besonderheit der anzuschließenden Liegenschaft (Fabrik, Gewerbebetrieb, Erfordernis mehrerer Anschlüsse, usw.) eine das normale Maß übersteigende kostspielige Anschlußleitung und damit zusammenhängend unter Umständen auch überhaupt ein leistungsfähigeres Rohrnetz errichtet werden muß. Es ist verständlich, daß in solchen Fällen dieser Liegenschaftseigentümer neben der normalen Anschlußgebühr auch jene Kosten- und zwar zur Gänze- zu entrichten hat, die der Gemeinde durch den erforderlichen Ausbau des Straßenrohrnetzes oder durch die Einschaltung mehrerer Anschlüsse erwachsen. Ähnliche Bestimmungen gibt es auf anderen Gebieten



bereits längst, so insbesondere für Gemeindestraßen- und Wege. Solche Sondergebühren werden insbesondere auch vorgeschrieben werden können, wenn jemand einen stärkeren Anschluß wünscht als er nach den technischen Gegebenheiten für das Objekt zur Befriedigung des Wasserbedarfes erforderlich ist.

Die Sondergebühr kann wegen ihrer Eigenart nicht generell in der Gebührenordnung festgesetzt werden. Sie ist daher fallweise nach Anhörung des Zahlungspflichtigen durch den Gemeinderat ( Stadtrat, Stadtsenat ) festzusetzen. Sie darf jedoch den tatsächlich erhöhten Kostenaufwand nicht übersteigen.

2.) Zu § 11.

Die Wassermesser, mittels derer die Abgabe des Wassers erfolgt, sind nach den Bestimmungen des § 5, Abs.(1), durch die Gemeinde beizustellen. Der neue § 11 sieht daher vor, daß für die Beistellung, die laufende Instandhaltung und die Bedienung des Wassermessers nach Maßgabe der Bestimmungen der vom Gemeinderat beschlossenen Wassergebührenordnung eine laufende Wassermessergebühr zu entrichten ist. Auch die Wassermessergebühren sind freie Beschlußrechtsabgaben nach § 10, Abs.(3), lit.d), FAG. Der Gesetzgeber gibt hier lediglich die Empfehlung, daß diese Gebühren jährlich ~~10~~ <sup>20</sup> v.H. der im Zeitpunkt des Gemeinderatsbeschlusses über die Wassergebührenordnung durchschnittlichen Anschaffungskosten des für die Liegenschaft beigestellten Wassermessers nicht übersteigen sollen. Die Wassermessergebühren für die einzelnen Wassermesser sind in der Wassergebührenordnung festzusetzen, wenn der Gemeinderat die Einhebung dieser Gebühren beschließt.

3.) Zu § 12.

Der § 12 regelt die Wasserbezugsgebühren, d.s. die Gebühren, die für den tatsächlichen Bezug des Wassers zu entrichten sind. Da es sich hierbei ebenfalls um freie



Beschlurechtsabgaben nach § 10, Abs.(3), lit.d), FAG handelt, gibt das Gesetz den Gemeinden ebenfalls nur eine Anleitung, wie sie errechnet werden sollen. Darnach soll die Berechnung so vor sich gehen, da die vom Gemeinderat fr ein Kubikmeter Wasser festgesetzte Grundgebhr mit der laut Wassermesser im Abrechnungszeitraum verbrauchten Kubikmeteranzahl Wassermenge zu vervielfachen ist. Die Grundgebhr ist in diesem Falle ebenfalls vom Gemeinderat in der Wassergebhrenordnung festzusetzen. Die im Abs.(2) fr die gesamten Wassergebhren festgesetzte Hchstgrenze ist durch § 32, Abs.(1) des Wasserrechtsgesetzes zwingend vorgeschrieben.

Der Abs.(4) befat sich mit der Frage, wie die Wassergebhren zu berechnen sind, wenn der Wassermesser offenbar unrichtig zeigt oder ganz stillsteht. In diesen Fllen wird der Wasserverbrauch nach dem Verbrauche in der gleichen Zeit des Vorjahres oder falls dieser nicht feststellbar ist, nach den Angaben des neuen Wassermessers fr den nchstfolgenden gleichen Zeitraum berechnet und zwar ist hiebei jener Zeitraum gemeint, nach welchem die nchste Ablesung erfolgt.

Im Falle der Vernderung ( Erhhung oder Ermigung ) der bisherigen Gebhr ist fr das laufende Vierteljahr, in welchem diese Vernderung wirksam wird, eine Mischgebhr vorzuschreiben, die sich aus dem Durchschnittsmittel der bisherigen und der neufestgesetzten Gebhr ergibt.

Nach § 5, Abs.(1) hat die Wasserabgabe grundstzlich mittels Wassermesser zu erfolgen. Da aber infolge der hohen Gestehungskosten Wassermesser noch vielfach nicht vorhanden sind und in einzelnen Fllen auch die Beistellung von Wassermessern nicht zweckmig ist, bestimmt der Abs.(6) , da in solchen Fllen der Gemeinderat die Berechnungsart der Gebhren in der Wassergebhren-

ordnung zu bestimmen hat.

4.) Zu § 13.

Dieser Paragraph regelt die Entstehung der Gebührenschuld, die Fälligkeit und bestimmt jene Person, die zur Entrichtung der Wassergebühren verpflichtet ist. Darnach entsteht die Gebührenschuld bei der Wassereinmündungsgebühr und einer allenfalls später zu entrichtenden Ergänzungsgebühr ( bei Erweiterung des Gebäudes ) sowie einer zu entrichtenden Sondergebühr grundsätzlich mit der Rechtskraft der Benützungsbewilligung, wenn der Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anlässlich einer Bauführung erfolgt. In allen anderen Fällen entsteht die Gebührenschuld mit der Rechtskraft der Verpflichtung zum Anschluß bzw. bei der Ergänzungsgebühr mit dem Eintritt der Änderung. Fällig werden diese Gebühren 30 Tage nach Zustellung des Zahlungsauftrages. Hinsichtlich der Wassermesser und Wasserbezugsgebühr trifft das Gesetz, da es sich hierbei um freie Beschlußrechtsabgaben handelt, nur subsidiäre Bestimmungen. Die Gebührenschuld für die Wassermessergebühr und die Wasserbezugsgebühr entsteht darnach, grundsätzlich mit dem Monatsersten des Monates, in dem erstmalig die Benützung der Wasserleitung durch den angeschlossenen Liegenschaftseigentümer möglich ist. Die Wasserbezugsgebühren sind jeweils durch Zahlungsauftrag vorzuschreiben. Sie werden eine Woche nach Zustellung des Zahlungsauftrages fällig. In welchem Zeitabschnitt die Ablesung erfolgt und für welchen Zeitraum daher jeweils die Gebühr vorzuschreiben ist, kann der Gemeinderat in der Wassergebührenordnung festsetzen. Das Gesetz sieht jedoch, falls der Gemeinderat dies unterläßt, auch diesbezüglich subsidiäre Bestimmungen vor. Darnach ist die Wassergebühr auf Grund vierteljährlich vorzunehmender Zählerablesungen vorzuschreiben. Die Zählerablesungen haben jeweils in der Zeit zwischen 5.-15.Jänner, 5.-15. April, 5.-15.Juli und 5.-15.Oktober zu erfolgen. Gleichzeitig mit der Wasserbezugsgebühr wird auch der je-



weils auf das Vierteljahr entfallende Teilbetrag der jährlichen Wassermessergebühr fällig. Dieser Teilbetrag ist daher gemeinsam mit der Wasserbezugsgebühr vorzuschreiben.

Die Kostenersätze, die nach den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes zu entrichten sind, werden 30 Tage nach Zustellung des Zahlungsauftrages fällig.

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung der Wassergebühren verweist § 13, Abs.(4) auf die bezüglichen Bestimmungen des Hauskehrabfuhrgesetzes. Darnach ist grundsätzlich der Liegenschaftseigentümer zur Gebührentrichtung verpflichtet. Wenn jedoch Wassergebühren im Zusammenhang mit einer Bauführung zu entrichten sind und der Bauwerber nicht ident mit dem Liegenschaftseigentümer ist, ist die Gebühr - und zwar nur die Wassereinmündungsgebühr (Ergänzungsgebühr) sowie eine allfällige Sondergebühr - vom Bauwerber zu entrichten.

5.) Zu § 14.

Bauliche Veränderungen sind stets binnen 14 Tagen nach dem Eintritt der Veränderung dem Bürgermeister (Magistrat) schriftlich durch eine Veränderungsanzeige bekanntzugeben. Ergibt sich auf Grund dieser Veränderungsanzeige, daß eine Ergänzungsgebühr \_\_\_\_\_ zu bezahlen ist, so ist diese Ergänzungsgebühr durch Zahlungsauftrag vorzuschreiben.

6.) Zu § 15.

Alle Wassergebühren sind dem Gebührenpflichtigen durch Zahlungsauftrag vorzuschreiben. § ~~14~~<sup>15</sup>, Abs.(2), enthält die näheren Bestimmungen, was ein solcher Zahlungsauftrag zu enthalten hat.

7.) Zu § 16.

Bezüglich der Sondervereinbarungen der Strafbestimmungen sowie der Verfahrensbestimmungen und hinsichtlich der Gewährung von Zahlungserleichterungen verweist das

Gesetz auf die analogen Bestimmungen des n.ö. Hauskehrichtabfuhrgesetzes und erklärt diese für anwendbar. Der Abs.(2) ermächtigt die Gemeinden zur Ersatzvornahme und der Abs.(3) regelt generell die Bemessungsverjähmung.

8.) Zu § 17.

Der § ~~18~~<sup>17</sup> trifft eine Sonderregelung für den Fall, daß durch einzelne Geschäftsinhaber oder Inhaber von Werkstätten ein besonders großer Wasserverbrauch stattfindet. Auf Antrag eines solchen Geschäftsinhabers, aber auch auf Antrag des betreffenden Liegenschaftseigentümers kann für dererlei Fälle, wenn eine gesonderte Zweigleitung nach dem Wassermesser ausschließlich für diese Objekte vorhanden ist, auf Ansuchen vom Bürgermeister ein eigener Subwassermesser von der Gemeinde beigestellt werden. Wird ein solches Ansuchen bewilligt, so ist die auf Grund des besonderen Wassermessers festgestellte Wasserbezugsgebühr sowie auch die Wassermessergebühr für den gesonderten Wassermesser nicht dem Liegenschaftseigentümer, sondern direkt demjenigen vorzuschreiben, für den die Beistellung des eigenen Wassermessers erfolgt ist.

Eine solche vom Bürgermeister erteilte Bewilligung kann von beiden Teilen, also von dem antragstellenden Teil ebenso wie vom Bürgermeister in der gleichen Weise widerrufen werden, wie ein freiwilliger Anschluß an die Wasserversorgungsanlage ( § 1, Abs.(6) ).

9.) Zu § 18.

Der § ~~19~~<sup>18</sup> zählt taxativ auf, welche Bestimmungen der Gemeinderat in der Wassergebührenordnung zu treffen hat.



Zu Artikel II.

Die Übergangsbestimmungen enthält der Artikel II.  
In Gemeinden, in denen bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Anschlußverpflichtung nach dem Gesetz LGBI.Nr. 177/1927 beschlossen und von der Landesregierung genehmigt wurde, bleibt dieser Beschluß weiterhin wirksam. Das Gleiche gilt für die Gemeinden, die in der Zeit vom 13. März 1938 bis 15. Oktober 1945 auf Grund des damals geltenden § 18 der D.G.O. die Anschlußverpflichtung durch Satzung normiert haben. Nach dieser Bestimmung brauchen daher nur alle jene Gemeinden einen solchen Beschluß fassen, in denen erst nach dem Wirksamkeitsbeginn der Novelle eine öffentliche Wasserversorgungsanlage errichtet wird.

Nach § 6 des bisherigen Gesetzes war bereits in allen Gemeinden, die eine öffentliche Versorgungsanlage besitzen, eine Wasserleitungsordnung zu beschließen und der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Solche genehmigte Wasserleitungsordnungen bleiben nach den Bestimmungen des Artikels II, Abs.(2), vorläufig weiterhin aufrecht, allerdings mit der Einschränkung, daß diejenigen Bestimmungen, die mit der Novelle in Widerspruch stehen, außer Kraft gesetzt werden, insbesondere die gebührenrechtlichen Bestimmungen, da diese nunmehr in einer eigenen Wassergebührenordnung festzusetzen sind. Diese muß umgehend von allen Gemeinden, die eine öffentliche Wasserversorgungsanlage besitzen, nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erlassen werden.

Die übrigen Bestimmungen der bisherigen Wasserleitungsordnungen treten 6 Monate nach Verlautbarung der durch Kundmachung der Verordnung der Landesregierung nach § 6, Abs.(3), (Artikel I, Ziff.16) zu erlassenden Muster-Wasserleitungsordnung außer Kraft. Nach dem Erscheinen dieser Kundmachung haben daher alle Gemeinden eine neue Wasserleitungsordnung zu beschließen und der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Kraft zwingender Vorschrift treten diese neuen Wasserleitungsordnungen einheitlich mit dem Monatsersten in Kraft, der dem Ablauf der

obgenannten sechsmonatigen Frist zunächst folgt.

Dem Abs.(3) liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Im Gegensatz zu den Wasserbezugsgebühren sind die Wasseranschlußgebühren keine freien Beschlußrechtsabgaben, sondern Interessentenbeiträge, die von den Gemeinden nur auf Grund landesgesetzlicher Ermächtigung eingehoben werden können. Die Gemeinden, die in der jüngeren Vergangenheit Wasserleitungen gebaut haben oder gegenwärtig bauen, können daher die Bezahlung der Anschlußgebühren derzeit nicht zwingend anordnen und sind daher auf freiwillige Leistungen angewiesen. Dadurch aber ist die Aufbringung der Mittel, die die Gemeinden selbst neben den Bundes- und Landeszuschüssen beizustellen haben, und in der Regel dadurch auch das gesamte Projekt schwerstens gefährdet. Vielfach haben solche Gemeinden in Unkenntnis der Rechtslage auch Wasseranschlußgebühren beschlossen und vorgeschrieben, wie aus den gegen solche Vorschreibungen beim Amte der Landesregierung eingebrachten zahlreichen Berufungen zu ersehen ist. Auf Grund der bestehenden Rechtslage muß solchen Berufungen stattgegeben werden, wodurch diesen Gemeinden von jenen Personen, die die vorgeschriebenen Anschlußgebühren bezahlt und gegen die Vorschreibungen nicht berufen haben, größte Schwierigkeit erwachsen. Diese Sachlage würde aber auch dazu führen, daß einzelne ohne entsprechende Beitragsleistung in den gleichen Genuß dieser Gemeindeeinrichtungen kommen, wie jene, die für das Zustandekommen der Gemeindewasserleitung bedeutende finanzielle Beiträge aufgewendet haben. Würde diese dem Rechtsempfinden widersprechende Situation aufrecht erhalten bleiben, wären künftige ähnliche gemeinnützige Vorhaben



der Gemeindeverwaltung und nicht zuletzt auch deren Autorität auf das schwerste gefährdet. Abs.(3) des Art.II ermöglicht nun in größtem Ausmaß die Beseitigung dieser Mißstände, wobei insbesondere der letzte Satz jeder Gemeindevertretung die Möglichkeit beläßt, diese Bestimmungen dem Bedürfnis jeder einzelnen Gemeinde entsprechend anzupassen.

Gebührenrechtliche Sondervereinbarungen, die mit einzelnen Wasserabnehmern bisher getroffen worden sind, werden mit dem ~~30. Juni 1955~~ <sup>31. Dezember 1954</sup> unwirksam. Solche Wasserabnehmer haben daher ab diesem Zeitpunkt Wassergebühren auf Grund des durch die Wassermesser festgestellten Verbrauches wie alle sonstigen Wasserabnehmer zu entrichten. Die Gemeinde kann nach diesem Zeitpunkt entsprechend den Bestimmungen des neuen § 17 mit einzelnen Wasserabnehmern neue Sondervereinbarungen schließen.

#### Zu Artikel III.

Der Artikel III verweist, um Mißverständnissen vorzubeugen, auf die derzeit bezüglich der Wasserbezugsgebühren und der Wassermessergebühren bestehenden Sondervorschriften des Preisregelungsgesetzes, durch die das freie Beschlußrecht der Gemeinden insoferne eingeschränkt wurde, als die Gemeinden derzeit nicht autonom, sondern nur mit Genehmigung der Preisbehörde diese Wassergebühren erhöhen können. Die Anschluß- und Sondergebühren unterliegen nicht der Regelung nach dem Preisregelungsgesetz.

#### Zu Artikel IV.

Das Gesetz soll, um den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, die entsprechenden Vorarbeiten durchzuführen, erst mit dem 1. April 1954 in Kraft treten. Abs.(2) ermächtigt die Landesregierung <sup>bezügl. der gebührenrechtlichen Bestimmungen</sup> jedoch, die ~~Durchführungs~~ <sup>Verordnungen</sup>/schon nach der Verlautbarung des Gesetzes zu erlassen und zwar ebenfalls aus dem Grunde, daß die Gemeinden rechtzeitig alle zur

Durchführung des Gesetzes erforderlichen Vorarbeiten treffen können. Ansonsten müßten nach dem Wirksamwerden des Gesetzes erst noch die erforderlichen Durchführungsverordnungen abgewartet werden.

Der Katalog der im Abs.(3) aufgeführten Gesetze umfaßt, wie schon eingangs näher ausgeführt, alle auf dem Gebiete der Gemeindewasserversorgung und der Gebühreneinhebung hiefür bisher erlassenen Sondergesetze, die bisher noch nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind.

Die Landesregierung beehrt sich daher auf Grund des in ihrer Sitzung vom 24. Nov. 1953 gefaßten Beschlusses den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1.) Der zuliegende Gesetzentwurf, womit das Gesetz vom 30. Juni 1927, LGBl. Nr. 177, in der Fassung des Gesetzes vom 28. Mai 1937, LGBl. Nr. 110, über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden Niederösterreichs abgeändert und ergänzt wird, wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

Niederösterreichische Landesregierung:

S t i k a,  
Landesrat.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Resch*